

Merkblatt zur Bienenförderung

Förderung von Belegstellen 2021

A Allgemeines

1. Wichtige Termine im Überblick

- Der Landesverband stellt bis **30.09.2020** den **Förderantrag** für das Jahr **2021**.
- Die Belegstellenbetreiber melden bis **30.09.2021** die Aufstellungen über angelieferte Königinnen an den Landesverband.
- Der Landesverband sammelt die Meldungen der Belegstellenbetreiber und stellt bis **31.10.2021** den Zahlungsantrag für das Jahr **2021**.

2. Antragsteller

Antragsberechtigt sind die Imkerlandesverbände mit Sitz in Bayern und die Landesgruppe Bayern des Deutschen Berufs- und Erwerbsimkerbundes (im Nachfolgenden „Landesverbände“ genannt).

3. Förderhöhe

Je angelieferter Bienenkönigin erhält der Belegstellenbetreiber zwei Euro. Die Förderung kann nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erfolgen.

4. Fördervoraussetzung

Es können nur Bienenköniginnen berücksichtigt werden, die im Zeitraum vom 01.11.2020 bis 31.10.2021 an der Belegstelle angeliefert werden.

5. Antragsformulare

Die Antragsformulare werden den Landesverbänden vom Kompetenzzentrum Förderprogramme (KomZF) zugesandt. Bitte nur die aktuelle Version verwenden.

B Förderantrag

Der Landesverband stellt auf Basis der Vorjahreszahlen einen schriftlichen Förderantrag.

1. Antragsfrist

Der Förderantrag muss bis zum **30.09.2020** beim KomZF eingegangen sein.
Zur Fristwahrung genügt eine Übermittlung per Fax. E-Mail oder Scan sind nicht zulässig. Eine Fristverlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. Nur in Fällen, in denen der Antragsteller die Frist ohne Verschulden überschreitet, kann im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 32 BayVwVfG eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

2. Meldung (Belegstellenbetreiber)

Der Belegstellenbetreiber sendet die Meldung bis zum 30.09.2020 an den antragstellenden Landesverband.

2.1 Meldeformular

Das Meldeformular kann über das Internet (Förderwegweiser) abgerufen werden. Bitte nur die aktuelle Version verwenden.

2.2 Anlage zur Meldung

Die Imker, die Königinnen anliefern, müssen auf der Anlage „Aufstellung über angelieferte Königinnen“ unterschreiben. Diese Liste verbleibt an der Belegstelle und ist für Prüfungszwecke aufzubewahren (sh. Nr. 10). Die Unterschrift auf der

Liste kann nur dann entfallen, wenn das sog. „PostkartenSystem“ verwendet wird.

Jede Anlage muss jedoch vom Paten und vom Probeimker im Original unterschrieben sein.

2.3 Postkartensystem

Dieses System wird angewendet, wenn Imker aus organisatorischen Gründen nicht in der Liste „Aufstellung über angelieferte Königinnen“ unterschreiben können.

In diesen Fällen werden alle erforderlichen Angaben auf einer Postkarte niedergeschrieben und durch die Unterschrift des anliefernden Imkers bestätigt. Der Belegstellenbetreiber ist verpflichtet, die Unterlagen jederzeit vorlegen zu können.

C Zahlungsantrag

Der Landesverband prüft die Meldungen auf Vollständigkeit, fasst sie zusammen und stellt schriftlich einen entsprechenden Zahlungsantrag, der die endgültige Anzahl der Probeimker enthält.

1. Antragsfrist

Dieser muss bis zum **31.10.2021** bei der FüAk eingegangen sein. Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er vollständig mit allen erforderlichen Anlagen innerhalb der Antragsfrist eingereicht wird.

Dem Antrag sind alle Meldungen mit Anlagen im Original beizulegen.

Eine Fristverlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. Nur in Fällen, in denen der Antragsteller die Frist ohne eigenes Verschulden überschreitet, kann im Einzelfall bei Vorliegen der www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser

Voraussetzungen nach Art. 32 BayVwVfG eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

Zur Fristwahrung genügt die Übermittlung des Antrags per Fax (nicht E-Mail bzw. Scan).

2. Bewilligung und Auszahlung

Das KomZF entscheidet über den Antrag, erlässt den Bescheid und veranlasst ggf. die Auszahlung auf das Konto des Antragstellers.

2.1 Weiterleitung

Der Landesverband leitet die Zuwendung unverzüglich an die Letztempfänger (Verein) mittels zivilrechtlichen Vertrags weiter und weist dies anhand der Zahlungsbelege bis zu dem im Bewilligungsbescheid genannten Termin der FüAk nach.

2.2 Zivilrechtlicher Vertrag

Der Antragsteller darf für diese Fördermaßnahme keine weiteren staatlichen Zuwendungen in Anspruch nehmen.

Der abzuschließende zivilrechtliche Vertrag muss insbesondere Vereinbarungen enthalten über

- die Art und Höhe der Zuwendung,
- den Zuwendungszweck und die Maßnahmen, die gefördert werden,
- die Finanzierungsart (Festbetragsfinanzierung),
- den Bewilligungszeitraum,
- die Möglichkeit zum Rücktritt vom Vertrag, insbesondere wenn
 - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen,

- der Abschluss des Vertrags durch in wesentlicher Beziehung unrichtige oder unvollständige Angaben zustande gekommen ist,
- der Empfänger bestimmten vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt;
- die Verpflichtung zur vollständigen oder teilweisen Rückzahlung der Zuwendung zuzüglich Zinsen in Höhe von 3 % über dem Basiszins im Fall des Rücktritts vom Vertrag,
- die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, der Rückzahlungsverpflichtung sowie der sonstigen Rückzahlungsregelungen,
- die entsprechende Geltung der ANBest-P für die Abwicklung der Fördermaßnahmen und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung,
- die Verpflichtung der Empfänger, die Prüfungen durch das StMELF, die Bewilligungsbehörde und den Bayerischen Obersten Rechnungshof zu dulden.

D Förderhinweise

1. Kontrollen und Aufbewahrungsfristen

Die für die Förderung relevanten Unterlagen sind mindestens bis 31.12.2026 für Prüfungen aufzubewahren.

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Bayerische Oberste Rechnungshof und die für die Förderabwicklung zuständigen Stellen haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

2. Wiedereinziehung und Sanktionen

Zu Unrecht gezahlte Zuwendungen werden zuzüglich Zinsen zurückgefordert. Im Fall falscher Angaben, die in betrügerischer Absicht oder grob fahrlässig gemacht wurden, wird die Zuwendung vollständig abgelehnt bzw. zurückgefordert. Zudem wird der Zuwendungsempfänger im folgenden Jahr von der Förderung ausgeschlossen.

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Bewilligungsbescheiden, die Rückforderung gewährter Zuwendungen und deren Verzinsung richten sich nach Art. 48, 49 und 49a BayVwVfG.

3. Subventionsbetrug und subventionserhebliche Angaben

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Subventionserheblich im Sinne von Art. 1 Bayerisches Strafausführungsgesetz sind alle Angaben im Förder- und Zahlungsantrag einschließlich den erforderlichen Anlagen sowie der Meldung von Imkerfortbildungsveranstaltungen mit Ausnahme der Angaben zu E-Mail, Telefon, Mobiltelefon und Fax.

Die Landwirtschaftsverwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

4. Verbot der Doppelförderung

Der Antragsteller darf für diese Fördermaßnahme keine weiteren staatlichen Zuwendungen in Anspruch nehmen.

5. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen für die Förderung sind die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere für die Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen vom 19. Juni 2017.

6. Datenschutz

Die mit dem Antrag einschließlich Anlagen erhobenen, personenbezogenen Daten werden für die Abwicklung der Maßnahme „Imkern auf Probe“, für Kontrollen und für statistische Zwecke benötigt. Sie werden an die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) und das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) übermittelt und dort verarbeitet. Die FüAk und das StMELF sind für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L119/1 vom 04.05.2016 und L 314/72 vom 22.11.2016) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt.

Sie erhalten weitere Informationen zum Datenschutz

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internet unter www.stmelf.bayern.de/datenschutz, und
- durch die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) unter www.fueak.bayern.de/impressum/index.php (ab 01.01.2019).

7. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung ist, dass gegen den Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten 5 Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

8. Bewilligungsstelle, Ansprechpartner

Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk)

Kompetenzzentrum Förderprogramme

Heinrich-Rockstroh-Str. 10

95615 Marktredwitz

E-Mail: KomZF@fueak.bayern.de

Tel.: 0871 9522-4600

Fax: 0871 9522-4606